



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Schriftleitung: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Weidmannsche Verlagbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 / Sammelnummer: 127351 / Erscheint am 5. und 20. jedes Monats /
Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungs-
kosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 3

5. Oktober 1937

Heft 19

Inhalt

	Seite	Seite
Am tlicher Teil		
Für das Reich und Preußen:		
Personalnachrichten	422	
Am tliche Erlasse		
des Reichs- und Preußischen Ministeriums für		
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		
Allgemeine Verwaltungssachen		
Für das Reich:		
475. Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Vom 14. September 1937	423	
476. Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke des Nationalsozialistischen Fliegerkorps. Vom 18. September 1937	423	
477. Erb- und rassenkundliche Untersuchungen beim Abstammungsnachweis. Vom 18. September 1937	424	
478. Winterhilfswerk 1937/38. Vom 20. September 1937	424	
479. Organisatorische Erfassung der nichtbeamteten Führer von Betrieben, die unter das ADO. fallen. Vom 20. September 1937	425	
480. Zugehörigkeit von Beamten zur Schlaraffia. Vom 20. September 1937	426	
481. Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Vom 22. September 1937	426	
482. Besuch von Privatschulen durch Kinder von Beamten. Vom 22. September 1937	426	
483. Spenden zum Winterhilfswerk 1937/38. Vom 23. September 1937	427	
484. Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen. Vom 24. September 1937	427	
Erziehung		
Für das Reich:		
a) Allgemeine Abteilung		
485. Schließung privater Schulen. Vom 9. September 1937	428	
486. Gedenken zum Todestag des Dichters Walter Fleg. Vom 20. September 1937	432	
487. Nationaler Spartag am 29. Oktober 1937. Vom 23. September 1937	432	
b) Volks- und Mittelschulen		
488. Englische Lehrbücher für die Anfangsklassen der Mittelschulen in Preußen. Vom 15. September 1937	433	
489. Werbung für den Berufsnachwuchs in der Landwirtschaft. Vom 16. September 1937	433	
c) Höhere Schulen		
490. Reise zum Besuch der Oberstufe einer höheren Schule. Vom 6. September 1937	434	
491. Mitteilungen an Lehrer, die an deutsche Auslandsschulen übertreten wollen. Vom 9. September 1937	434	
d) Berufliches Ausbildungswesen		
492. Einsichtnahme in die Studierendenliste bzw. Studierendenlisten durch die Studentenfürher an den deutschen Fachschulen. Vom 18. September 1937	436	
493. Prüfungsordnung für Volkswirte, Kaufleute und Handelslehrer. Vom 18. September 1937	436	
Volksbildung		
Für das Reich:		
494. Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der staatlichen Lehrgänge für Volks- und Jugendmusikleiter. Vom 15. September 1937	436	
Körperliche Erziehung		
Für das Reich:		
495. Pflege der Luftfahrt in den Schulen und Hochschulen. Vom 10. September 1937	439	
Sonstiges		
496. Berichtigung	440	
der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder		
Keine		

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Studiendirektor der Studienrat Konrad Hugo an dem Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium in Hannover (ihm ist die Leitung der staatlichen Hörschule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Wunstorf übertragen worden),

zum Oberstudienrat der Studienrat Dr. Paul Sabed von der staatlichen Oberschule für Jungen in Kolberg (ihm ist die freie Oberstudienratstelle an der staatlichen Oberschule für Jungen in Köslin übertragen worden),

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Trier der Kreis Schulrat Alois Brocher, zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Dr. Theodor Maunz in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br.,

zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg der Bibliotheksdirektor Professor Dr. phil. Karl Preisenbantz,

zum Kustos am Geologisch-Paläontologischen Institut und Museum der Universität Münster i. Westf. der Assistent nichtbeamteter außerordentlicher Professor Dr. Hans Wehrli,

zum Konservator der Museumsassistent Dr. Max Schesold in Stuttgart.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr.-Ing. Ferdinand Schleicher in Hannover in gleicher Dienst-eigenschaft an die Technische Hochschule in Berlin.

Es ist übertragen worden:

dem Dozenten Dr. Hermann Groß unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Köln der Lehrstuhl für Zahnheilkunde,

dem ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule in Danzig Dr. Kindermann der Lehrstuhl für Deutsche Literaturgeschichte an der Universität Münster,

dem Dozenten Dr. Josef Knoll unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig der Lehrstuhl für Acker- und Pflanzenbau sowie Pflanzenzüchtung,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. phil. habil. Fritz Lettenmeyer unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel der Lehrstuhl für Mathematik,

dem Direktor bei der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg und Dozenten Dr.-Ing. habil. Walter Pflaum unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin der Lehrstuhl für Schiffsmotoren,

dem Dozenten Dr. phil. habil. Kleophas Pleher in Berlin unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg der Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Geschichte mit dem zusätzlichen Lehrauftrag für Volksgeschichte und Staatenkunde,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Robert Sauer unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Aachen der Lehrstuhl für angewandte Mathematik und darstellende Geometrie,

dem Dozenten Heeresoberpfarrer Lic. Dr. Werner Schütz in Potsdam unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn der Lehrstuhl für Praktische Theologie und das Amt des Universitätspredigers,

dem Dozenten Dr. Dr. Gottlieb Söhngen unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie in Braunschweig der Lehrstuhl für Fundamentalthologie,

dem wissenschaftlichen Assistenten Dr.-Ing. habil. Harry Weißmann unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Hannover der Lehrstuhl für Elektrische Anlagen,

dem Dozenten Dr. Heinz-Dietrich Wendel in Heidelberg unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Kiel der Lehrstuhl für Neues Testament und Sozialethik,

dem Dozenten Dr. Erhard Landt unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Lehrstuhl für Technologische Chemie,

dem Betriebsdirektor bei der Deutschen Werkstätten A.-G. in Dresden-Hellerau Dr.-Ing. Gotthold Pahlisch unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Abteilung für Maschinenbau der Technischen Hochschule in Braunschweig der Lehrstuhl für Werkzeugmaschinen und Fabrikorganisation,

dem Dozenten Lic. Erhard Peschke unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau der Lehrstuhl für Kirchengeschichte.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Dr. Andreas Breckner an der Königsstädtischen Oberrealschule in Berlin als Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Berlin,

die Berufung des Studienrats Gustav Mathe an der Aufbauschule in Bielefeld zum Studien- direktor einer höheren Schule der Stadt Ramen, der kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Provinzialkonservators der Provinz Pommern beauftragte Landesbaurat Biering in Stettin (Landeshaus) endgültig als Provinzial- konservator.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin Dr. Heinrich von Ficker auf seinen Antrag,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. phil. Arthur Schulze wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin Professor Dr. Arthur Wehnelt wegen Erreichung der Altersgrenze.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

der ordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr. R. W. Wagner.

*

Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirkskonservators für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist der Regierungs- baumeister a. D. von Groote beauftragt worden. Der Dienstsitz des Genannten wird in das Landeshaus in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich- Ring 75, verlegt.

Der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Carl-August Fischer ist auf seinen Antrag entlassen worden.

Am t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungsfachen

a) Für das Reich

475. Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Abschnitt A Ziffer 2 d der Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907 — (RMBl. S. 49) erhält folgende Fassung:

„d) Den beurlaubten Beamten bleibt ihr allgemeines Dienstalter gewahrt. Sie sind den nicht beurlaubten Beamten in bezug auf An- stellung, Beförderung und Ablegung von Prü- fungen gleichzustellen.“

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium:

Mit der Bitte um Veröffentlichung in den dortigen Amtsblättern.

Berlin, den 2. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Ge- meindeverbände und sonstigen Körperschaften des

öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsi- denten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6461/3804.

* * *

Wird hiermit veröffentlicht. Auf meinen Erlaß vom 27. Januar 1936 — Z II a 235/36 — (RMIn.- AmtsblDtschWiss. S. 84) nehme ich Bezug.

Dieser Erlaß wird nur im RMInAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 14. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saar- brücken und die Herren Vorsteher der nachgeord- neten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3927.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1937 S. 423.)

476. Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke des Nationalsozialistischen Fliegerkorps.

1. Nach Ziff. V des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Flieger- korps vom 17. April 1937 (RGBl. I S. 529) finden die Richtlinien über die Beurlaubung von Behörden-

angehörigen für Zwecke der NSDAF. vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907 — (RMBl. S. 49) Abschn. B Ziff. 2 auf die Angehörigen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps bei Einberufung zu Ausbildungslehrgängen sinngemäß Anwendung.

2. Die Einberufungen zu Ausbildungslehrgängen des NSFK. erfolgen durch den Korpsführer und durch die Gruppenführer des NSFK.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium:

Mit der Bitte um Veröffentlichung in den dortigen Amtsblättern.

Berlin, den 7. September 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6461/4411 II.

* * *

Wird hiermit unter Bezugnahme auf den Rund-erlaß vom 27. Januar 1936 — Z II a 235/36 — (RMinAmtsblDtschWiss S. 84) veröffentlicht.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 18. September 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3965.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 423.)

477. Erb- und rassenkundliche Untersuchungen beim Abstammungsnachweis.

Zur Feststellung der Abstammung einer Person sind in bestimmten Zweifelsfällen (z. B. bei Mehrverkehr, Ehebruch) erb- und rassenkundliche Untersuchungen erforderlich. Solche Untersuchungen sind von Behörden wiederholt bei anthropologischen Instituten unmittelbar beantragt worden. Dieses Verfahren widerspricht dem an die Landesregierungen gerichteten Rundverlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 26. Oktober 1934 — IV 5018 b/15. 8. — (MBl. S. 1416), wonach die Behörden, wenn begründete Zweifel an der Abstammung einer Person bestehen, Gutachten nur von der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen haben. Die Reichsstelle für Sippenforschung entscheidet, ob nach Abschluß ihrer Abstammungsprüfung noch eine erb- und rassenkundliche Untersuchung zur Aufklärung der Ab-

stammungsverhältnisse geboten erscheint, und veranlaßt gegebenenfalls diese Untersuchung von sich aus.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 18. September 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3859.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 424.)

478. Winterhilfswerk 1937/38.

(1) Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in dem Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit eines Volkes im Kampf gegen Hunger und Kälte des Winters ihren lebendigsten Ausdruck gefunden haben, wird nach dem Befehl des Führers als ständiges Werk der Tat gewordenen Volksgemeinschaft fortgeführt (§ 1 der Verfassung des WSW. vom 24. März 1937 — RGBl. I S. 423 —). Die Mittel für das WSW. 1937/38 werden im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette des WSW. 1937/38 haben:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des WSW. 1937/38 (1. Oktober 1937 bis 31. März 1938) als Beitrag zum WSW. 10 v. H. ihrer Lohnsteuer, jedoch mindestens 0,25 RM leisten,
- b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen einen Beitrag von monatlich 0,25 RM,
- c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer monatlich 1 v. H. ihres für das Jahr 1936 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WSW. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Dieses 1 v. H. wird lediglich von der Einkommensteuer restschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)

2. Die Monats-Türplakette des WSW. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette für den betreffenden Monat ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das WSW. gebracht hat. Wer die Plakette besitzt, darf bei Hausammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des WSW. (abgesehen von der Eintopfpende, der Pfundpende und den Reichsstraßensammlungen) nicht in Anspruch genommen werden.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am WSHW. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WSHW., abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM, einzubehalten und dem WSHW. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.
4. Die Anforderung der Plakette geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat auf gekommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.
5. Die Einsichtnahme in die WSHW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
6. Die Beiträge für die NSV. werden während der Dauer des WSHW. nicht ermäßigt.
7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des WSHW. erfolgt.

(2) Ich bitte, den vorstehenden Runderlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium und den Preussischen Finanzminister:

Ich bitte, für Ihren Geschäftsbereich das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 5. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium und den Preussischen Finanzminister. — VW 1054/2. 8. 37.

*

Muster.

Spende für das Winterhilfswerk 1937/38.

Ich ermächtige hierdurch die

.....
(Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate Oktober 1937 bis März 1938 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben ab-

gerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von RM¹⁾ von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des WSHW. 1937/38 für mich zu beschaffen.²⁾

Berlin, den September 1937.

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1936 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.

²⁾ Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für das Winterhilfswerk ein Betrag gezeichnet wird, der die Richtsätze für den Erwerb der Plakette nicht erreicht.

* * *

Abchrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 20. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u K a n z a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3998 Z I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 424.)

479. Organisatorische Erfassung der nicht-beamten Führer von Betrieben, die unter das NSG. fallen.

Unter Aufhebung des Abf. 4 des Rundschreibens vom 1. August 1934 — IV 6731/1. 8. — (RMBl. S. 1143) ordne ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und dem Organisationsamt der Deutschen Arbeitsfront (DAF.) folgendes an:

1. Nichtbeamtete Führer von Betrieben, die unter das NSG. (RMBl. 1934 I S. 220) fallen, können die Mitgliedschaft in der DAF. erwerben.

2. Eine Mitarbeit in der DAF. und ihren Organen ist nur insoweit gestattet, als sie für beamtete Betriebsführer zugelassen ist.

3. Die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen nichtbeamteten Führer einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes auf Grund der Ehrenordnung der DAF.¹⁾ darf nur mit Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen.

¹⁾ Vgl. Amtliches Nachrichtenblatt der DAF. und der NSG. „Kraft durch Freude“, 2. Jahrg. Folge 1 vom 11. Januar 1936 S. 6.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium:

Mit der Bitte um Veröffentlichung in den dortigen Amtsblättern.

Berlin, den 6. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6731/2814 II.

* * *

Abschrift mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 9. August 1934 — A 2344 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.=Verw. S. 257) zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 20. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u K a n z a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3977 I/II.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 425.)

480. Zugehörigkeit von Beamten zur Schlaraffia.

Der Runderlaß vom 28. Juni 1937 (RMBl. S. 1026) findet auch auf die Mitglieder der alten „Schlaraffia“-Organisation Anwendung.

Berlin, den 10. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6190 a/4587.

* * *

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 7. Juli 1937 — Z II a 2775 Z I — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 338) zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 20. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u K a n z a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saar-

brücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3988 II.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 426.)

481. Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.

Im Runderlaß vom 7. Dezember 1936 (RMBl. S. 1628) ist unter Abschnitt B aufzunehm:

34. „Möser-Loge Nr. 4 von Hannover“ in Osnabrück,

35. „Independant Order of Owls“,

36. Loge „Gerhart Hauptmann zur schlesischen Treue“ in Breslau,

37. „Freie Anthroposophische Gesellschaft“.

Berlin, den 10. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6190 a/4586.

* * *

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 28. Dezember 1936 — Z II a 4129/36 M — (RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 19) zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 22. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 4025 I. u. II.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 426.)

482. Besuch von Privatschulen durch Kinder von Beamten.

(1) Es verträgt sich nicht mit den Pflichten eines Beamten des nationalsozialistischen Staates, wenn er seine Kinder ohne zwingende Gründe einer privaten Schule zuführt. Zwingende Gründe werden u. a. bei Beamten des Auswärtigen Dienstes wegen ihrer häufigen Versetzungen und der besonderen Schulverhältnisse im Auslande vorliegen. Sie werden ferner für alle Beamte z. B. dann

gegeben sein, wenn der Besuch einer öffentlichen Schule wegen ihrer Lage zum Wohnsitz des Beamten mit erheblichen Kosten verbunden ist oder wenn die körperliche oder geistige Verfassung des Kindes den Besuch einer öffentlichen Schule ausschließt. Ob zwingende Gründe vorliegen, entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde der Dienstvorgesetzte des Beamten.

(2) Es kann auch nicht gebilligt werden, wenn sich Beamte in die Kuratorien und Verwaltungsräte privater Schulen berufen lassen und durch diese Haltung andere Volksgenossen darin bestärken, ihre Kinder den öffentlichen Schulen zu entziehen.

(3) Auf Berufs- und Fachschulen findet dieser Runderlaß keine Anwendung.

(4) Bestehen im einzelnen Falle Zweifel über den Charakter einer Schule, so ist an die zuständige oberste Reichsbehörde zu berichten.

(5) Ich ersuche, die Beamten in geeigneter Weise hiervon zu unterrichten.

Berlin, den 9. September 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten, des Preussischen Finanzministers und sämtlicher Preussischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6850/4182.

* * *

Abschrift mit dem Ersuchen, sämtliche Beamte meines Geschäftsbereichs entsprechend zu unterrichten.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 22. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 4007 I/II Z I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 426.)

483. Spenden zum Winterhilfswerk 1937/38.

Ich verweise auf den im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1937 auf Seite 280 ff. veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 11. August 1937, der die Frage behandelt, in welchem Umfange

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen Reich oder Länder beteiligt sind,
3. kaufmännisch eingerichtete Betriebe des Reichs und der Länder (§ 15 RStD.) und
4. Reichs- und Länderbehörden

zu dem Winterhilfswerk beizutragen haben.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 23. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 4013.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 427.)

484. Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen.

(1) In Ergänzung der Ziff. I 4 des Runderlasses vom 2. November 1936 — II SB 6181/5034 — (RMinBlB. S. 1491) bestimme ich, daß, wenn Personalakten von den dazu ermächtigten Stellen angefordert werden, alle die Person betreffenden Akten zu übersenden sind, darunter etwaige Dienststrafakten und Vorgänge, die auf Grund des Beamtenbesoldungsgesetzes entstanden sind.

(2) Ziff. IV des vorgenannten Runderlasses bleibt unberührt.

Berlin, den 8. September 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preussischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II SB 6181 a/1692 II.

* * *

Abschrift mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 20. November 1936 — Z II a 3720/36 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 507) zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 24. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 4022.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 427.)

Erziehung

a) Für das Reich

485. Schließung privater Schulen.

Stuttgart.

Stadt der Auslandsdeutschen.

Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Urteil.

Im Namen des Deutschen Volkes.

Auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1937.

Verkündet in der Sitzung vom 21. Juli 1937.

Auf die Rechtsbeschwerden der Kongregation der Sch. in S.

gegen die

Verfügung des Herrn Württembergischen Kultministers vom 6. Februar 1937 — Nr. 1971 — und die Verfügungen der Ministerialabteilung für die Volksschulen vom 11. Februar 1937 — A 917 —, betreffend die Schließung der privaten Mädchenschulen St. G. in G., St. A. in F. und St. K. in R., sowie gegen die Verfügung der Ministerialabteilung für die höheren Schulen vom 12. Februar 1937 — Nr. 2169 —, betreffend die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung der privaten Mädchenschule St. L. in Sch.,

hat der Verwaltungsgerichtshof für Recht erkannt (Nr. 1031) — II 11-14/1937 —:

Die Rechtsbeschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens hat die Rechtsbeschwerdeführerin zu tragen.

Für die Entscheidung wird eine Gebühr von 150 RM angefordert.

G r ü n d e:

I. Der Herr Kultminister hat mit Erlaß an die Ministerialabteilung für die Volksschulen vom 6. Februar 1937 — Nr. 1971 — verfügt, daß die privaten katholischen Mädchenmittelschulen St. G. in G. und St. K. in R. sowie die Realschulklassen der katholischen Töcherschule St. A. in F. mit Wirkung vom 1. April 1937 an abgebaut und im erforderlichen Umfang aufgelöst werden, weil im nationalsozialistischen Staate Privatschulen nur dort eine Berechtigung hätten, wo die Unterrichtsverwaltung ein Bedürfnis dafür anerkenne. Ein Bedürfnis für die Errichtung und Weiterführung von Privatschulen könne aber an den Orten nicht anerkannt werden, an denen öffentliche Schulen gleicher oder ähnlicher Art hinreichender Zahl und mit ausreichenden Klassenräumen vorhanden seien oder errichtet werden. Dies treffe in bezug auf die genannten Schulen zu, daher bestehe ein Bedürfnis für ihre Weiterführung nicht mehr. Aus denselben Gründen hat der Herr Kultminister in seinem obenerwähnten Erlaß vom 6. Februar 1937 — Nr. 1971 —, der auch an die Ministerialabteilung für die höheren Schulen gerichtet war, mit Wirkung vom 1. April 1937 ab die staatliche Genehmigung zur Weiterführung der

privaten katholischen Mädchenschule St. L. in Sch. zurückgezogen. Mit Schreiben an den Verwaltungsgerichtshof vom 12. März 1937, eingegangen am 13. desselben Monats, hat Rechtsanwalt R. in Sch. als Bevollmächtigter der Kongregation der Sch. in S., die die Unternehmerin der genannten Schule ist, „gegen die Erlasse des Herrn Württembergischen Kultministers Nr. 1971 vom 6. Februar 1937 und Nr. 2169 vom 12. Februar 1937“ Rechtsbeschwerde erhoben, je mit dem eingehend begründeten Antrag, sie als nicht zu Recht bestehend aufzuheben. Er begründete den Antrag, indem er den Art. 147 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung und den Art. 25 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 als Rechtsgrundlagen für den Anspruch der RWf. auf Fortbestand der geschlossenen Schulen geltend machte. — Als Vertreter des öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 20 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes war Ministerialdirektor Dr. M. vom Württembergischen Kultministerium erschienen. Er stellte in erster Linie den Antrag, die Rechtsbeschwerden als unzulässig zurückzuweisen. Der Erlaß des Herrn Kultministers vom 6. Februar 1937 sei ein Akt der Staatsführung, der als solcher der Nachprüfung durch ein Verwaltungsgericht nicht unterliegen könne. Mit der Aufhebung der Privatschulen in Württemberg, die durch den genannten Erlaß im Zusammenhang mit der gesamten Neuordnung des höheren Schulwesens erfolgt sei, sei eine nahezu hundertjährige Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens von der reinen Privatschule hin zur öffentlichen Schule zum Abschluß gebracht worden. Es handle sich also bei der Abschaffung der bis dahin noch vorhanden gewesenen Privatschulen für Mädchen um eine Angelegenheit der Schulpolitik, in der die letzte maßgebende Entscheidung allein der Staatsführung zukommen könne. In zweiter Linie — eventuell — stellte der Vertreter des Kultministeriums den Antrag, die Rechtsbeschwerden als unbegründet abzuweisen. Er hob dabei hervor, daß in Preußen, das zur Zeit des Weimarer Staats auf dem Gebiet der Schulpolitik führend gewesen sei, die maßgebenden Stellen in Art. 147 WRVf. nicht geltendes Recht, sondern nur Programmsätze (Gesetzgebungsrichtlinien) gesehen haben. Weiter führte er aus, daß die Bestimmungen des Art. 147 nur von dem die gesamte Regelung des Schulwesens beherrschenden Grundsatz des Art. 143 aus — wonach für die Jugendbildung durch öffentliche Schulen zu sorgen sei — aufgefaßt und ausgelegt werden dürften; der unbedingte Vorrang der öffentlichen Schulen lasse nur da Raum für die Anwendung des Art. 147 — soweit er je noch gelte —, wo überhaupt keine öffentliche Schule entsprechender Art bestehe und ein Wettbewerb mit einer solchen nicht eintreten könne. Das Reichskonkordat habe den Schulen der Orden und Kongregationen nicht eine Sonderstellung einräumen, sondern nur Sicherheit dafür geben wollen, daß sie nicht anders als die anderen Privatschulen behandelt werden. Rechte ließen sich aus dem Konkordat für die Privatschulen unmittelbar nicht ableiten. In der Durchführung des Grundsatzes des Vorrangs der öffentlichen vor den privaten Schulen liege keine Verletzung des Konkordats. Der Vertreter der Rechtsbeschwerdeführerin hielt an seiner Auffassung fest, daß das

Reichskonkordat in Art. 25 den Schulen der Orden und Kongregationen ihren Fortbestand habe gewährleisten wollen. Da von Reichs wegen bis jetzt eine neue und abschließende Regelung des Privatschulwesens nicht erfolgt sei, müsse das bisherige Recht, wie es in Art. 147 WRVerf. und im Reichskonkordat vorliege, noch als geltend angesehen werden und maßgebend bleiben.

II. Es war zu erkennen wie geschehen.

1. Die Frage der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerden.
... usw.

Die Rechtsbeschwerden sind hiernach als zulässig zu betrachten, sie sind auch rechtzeitig und formrichtig erhoben.

2. Die materiellrechtliche Würdigung der Rechtsbeschwerden.

Die Rechtsbeschwerdeführerin glaubt, wie erwähnt, ein Recht auf Fortführung der geschlossenen Schulen sowohl auf Grund von Art. 147 Abs. 1 WRVerf. als auch auf Grund von Art. 25 Abs. 1 des Konkordats zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679) — Rko. — zu haben.

Die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung über das Schulwesen in Art. 143—147 sind nach Ansicht der Beschwerdeführerin noch geltendes Recht; die politischen Grundsätze des Nationalsozialismus seien zwar für die Auslegung der bei der Machtübernahme im Jahre 1933 bestehenden und seither nicht ausdrücklich aufgehobenen Gesetze oberste Richtschnur; aber diesen alten Gesetzen könne allein mit dem Hinweis auf die nationalsozialistischen Grundsätze ihre Wirkung und Geltung nicht genommen werden. Die Vorschriften der Reichsverfassung, insbesondere auch Art. 147 Abs. 1 Satz 2, haben nach der Meinung der Rechtsbeschwerdeführerin auch gegenüber etwa entgegenstehendem Landesrecht derogative Kraft, und mit der genannten Bestimmung, daß die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer geplanten Privatschule „zu erteilen“ sei — wenn die daseibst bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind —, sei den Unternehmern von Privatschulen ein Rechtsanspruch auf Zulassung der Schulen eingeräumt. Daher dürfe auch die einmal erteilte Genehmigung nicht zurückgenommen werden, solange die Genehmigungsvoraussetzungen bestehen; insbesondere dürfe der Fortbestand der Schule nicht von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Die Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder über die Durchführung des Art. 147 Abs. 1 RVerf. vom 24. Januar 1928/6. August 1930 (RegBl. 1931 S. 238) bestätige diese Auffassung und enthalte in §§ 4 und 11 ausdrückliche Bestimmungen dieser Art.

Das Reichskonkordat hat nach der Auffassung der Rechtsbeschwerdeführerin nicht bloß zwischenstaatliches Recht zwischen dem Deutschen Reich und der Kurie, sondern mit seiner Bekanntmachung am 12. September 1933 (RGBl. II S. 679) zugleich auch innerdeutsches Recht geschaffen; und es habe weiter mit der Bestimmung in Art. 25 Abs. 1, daß Orden und religiöse Kongregationen im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen

zur Gründung und Führung von privaten Schulen berechtigt seien, den Unternehmern der stehenden Privatschulen, also auch den katholischen Orden und Kongregationen, das Recht auf den Fortbestand ihrer Schulen, solange sie die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen ihrer Zulassung erfüllen, garantiert; ebenso das Recht, neue Schulen unter Einhaltung der allgemeinen Bedingungen zu gründen. Auch nach dem Reichskonkordat dürfe also ein Bedürfnisnachweis nicht gefordert werden; dies wäre sonst ausdrücklich bestimmt worden. Die durch das Konkordat zusammen mit der Reichsverfassung den Unternehmern von privaten Schulen eingeräumten und gewährleisteten Rechte können — so meint die Rechtsbeschwerdeführerin — nicht einseitig durch das Deutsche Reich im Wege der Änderung der entsprechenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden; dies würde dem Wesen des Konkordats als eines zweiseitig bindenden Vertrags widersprechen. Die Klausel in Art. 25 Abs. 1 „im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen“ sei dahin zu verstehen, daß auch der Inhalt und Umfang und die Art der Ausübung der Konkordatarischen Rechte der privaten Schulunternehmer dem allgemeinen Recht des Reiches angemessen werden sollen. — Endlich glaubt die Rechtsbeschwerdeführerin geltend machen zu können, daß sich auch aus der allgemeinen Gewährleistung der Beibehaltung und Neuerrichtung öffentlicher katholischer Bekenntnisschulen in Art. 23 Abs. 1 Rko. ein Rechtsanspruch auf die Fortführung ihrer privaten Ordensschulen ergebe. —

a) Für die Entscheidung der Streitsache ist nach dem unter Ziff. 1 Ausgeführten gemäß Art. 13 VwVfG. für den Verwaltungsgerichtshof der notwendige Ausgangspunkt die Frage, ob sich in der Tat zugunsten der Rechtsbeschwerdeführerin, wie sie behauptet, auf Grund von Art. 147 Abs. 1 RVerf. und Art. 25 Rko. ein persönlicher Rechtsanspruch auf Fortführung ihrer Schulen feststellen läßt. — Daß die Rechtsbeschwerdeführerin durch die angefochtenen Verfügungen mit einer ihr gesetzlich nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei, kann nach Lage der Sache nicht in Betracht kommen.

Bei dieser Fragestellung braucht die andere, an sich vorgehende Frage, ob oder wie weit die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 1 RVerf. im nationalsozialistischen Staate überhaupt noch Geltung haben können, nicht besonders entschieden zu werden; es kannunterstellt werden, daß sie noch in Geltung stehen.

Wie die Bestimmungen in Art. 147 Abs. 1 RVerf. in der bezeichneten Richtung zu verstehen seien, ist schon vor 1933 in Lehre und Praxis nicht einheitlich beantwortet worden. In Rippert: „Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung“ Bd. 3 S. 1—67 bezeichnet Ministerialrat Landé diese Bestimmung als Schutzvorschrift für den die Genehmigung einer Privatschule Nachsuchenden, und er erklärt diese Voraussetzung der Genehmigung als notwendig und ausreichend für den Anspruch auf Genehmigung der privaten Schulen. — Anschütz, „Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung“ 14. Aufl. Bd. 2 S. 683/84 Bem. 2 zu Art. 147, teilt anscheinend diese Auffassung, indem er nicht nur wie auch Landé diese

Bestimmung für unmittelbar geltendes Recht (nicht bloß für einen Programmsatz) hält, sondern dazu auch besonders betont, daß die Genehmigung nicht verweigert werden dürfe, wenn die Erfordernisse des Art. 147 Abs. 1 Satz 2 erfüllt seien. — Nach Hofacker dagegen, „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ 1926 S. 62, werden in Art. 142 bis 150 WRVerf. nur Grundsätze über Bildung und Schule aufgestellt und lassen sich hieraus Grundrechte nicht ableiten. Dies wird von Hofacker in der Schrift „Die Auslegung der Grundrechte“ von 1931 mit allgemeinen rechtstheoretischen und rechtssystematischen Ausführungen näher begründet. — Der Vertreter des Kultministeriums, der sich in der mündlichen Verhandlung in ähnlichem Sinne über die Bedeutung der Grundrechtsbestimmungen der Reichsverfassung aussprach, hat besonders daran erinnert, daß in der preussischen Unterrichtsverwaltung vor 1933 der Art. 147 Abs. 1 nie als unmittelbar geltendes Recht, sondern nur als Programmsatz aufgefaßt wurde. — Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung schon seit langem an dem Grundsatz festgehalten, daß ein sogenanntes subjektives öffentliches Recht nur da anzunehmen sei, wo das objektive Recht unzweifelhaft erkennen lasse, daß es dem Beteiligten die Stellung eines persönlich Berechtigten gegenüber dem Gemeinwesen einräumen wolle.

Bei den Artikeln der Reichsverfassung über die Grundrechte und Grundpflichten ist es vom Standpunkt einer allgemeinen systematischen Rechtsbetrachtung aus von Anfang an unwahrscheinlich, daß der Verfassungsgeber mit diesen Artikeln für die zahlreichen und verschiedenen Rechtsgebiete, die davon berührt werden, ohne Rücksicht auf die für sie bereits bestehenden rechtlichen Regelungen und ohne inneren Zusammenhang mit ihnen, einzelne Rechtsätze habe diktieren wollen. Der Zweck, der mit diesen Grundrechtsartikeln verfolgt wurde, war vielmehr im wesentlichen der, allgemeine Normen zu geben, nach denen sich auf diesen Rechtsgebieten in der Zukunft die Entwicklung vollziehen und in besonderen Gesetzen zur Ausgestaltung und konkreten Durchführung kommen sollte. Die Bestimmungen der Art. 142 bis 150 WRVerf. mögen dabei vielleicht eine besondere Stellung einnehmen, insofern sie seinerzeit in besonders eingehenden und schwierigen parlamentarischen Verhandlungen zustande gekommen sind, die zu einer wesentlichen Erweiterung der reinen Normvorschrift des ersten Entwurfs der Reichsverfassung (Art. 31) führten; die Artikel bilden einen in sich nicht einheitlichen Kompromiß (siehe insbesondere Art. 146) zwischen den entgegengesetzten Zielen und Anträgen der damaligen Regierungsparteien und gehen inhaltlich wohl über die Zuständigkeitsbestimmung des Art. 10 Ziff. 2 WRVerf. hinaus (siehe Dr. Bälz: „Die Entstehung der Bestimmungen der Reichsverfassung über Bildung und Schule“ in der Besonderen Beilage zum Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 14 von 1920). Wie dem aber sei, in jedem Falle sind auch diese Vorschriften mit Zurückhaltung auszulegen; es dürfen aus ihnen nicht weiter gehende rechtliche Bindungen gefolgert werden, als sie unzweifelhaft enthalten.

Es ist ferner auf den inneren Zusammenhang hinzuweisen, in dem die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 1 zu der Bestimmung des Art. 143 stehen. Nach Art. 143 ist für die Bildung der Jugend durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Damit wird den öffentlichen Schulen allgemein und grundsätzlich der Vorrang vor den privaten Schulen gegeben; die Jugendbildung soll durch die von Staat und Gemeinden eingerichteten und geführten Schulen geschehen (vgl. dazu Anschütz, „Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung“, 14. Aufl., Bem. 1 zu Art. 143, und Bühler, Reichsverfassung, 3. Aufl., Bem. zu Art. 147). Klar und unmittelbar kommt diese Vorrangstellung in Art. 145 in Verbindung mit Art. 147 Abs. 2 in bezug auf die Volksschulen dadurch zum Ausdruck, daß einerseits der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht grundsätzlich die öffentlichen Volksschulen zu dienen haben und andererseits private Volksschulen nur zugelassen werden dürfen, wenn es sich um eine Schule für eine gemäß Art. 146 Abs. 2 zu berücksichtigende konfessionelle Minderheit handelt. Weiter ist von Wichtigkeit, daß der Ländervereinbarung von 1928/1930 in § 1 die Bestimmung vorangestellt ist, daß die Wahrung des Grundsatzes des Art. 143 durch die Anwendung des Art. 147 Abs. 1 nicht gefährdet werden dürfe. Auch diese den öffentlichen Schulen gesetzlich eingeräumte Vorrangstellung spricht dafür, daß nicht neben ihnen und in gewissem Maße gegen sie den privaten Schulen ein irgendwie gearteter Rechtsanspruch auf Zulassung gewährt werden sollte. —

Wie aber auch die Vorschriften des Art. 147 Abs. 1 WRVerf. früher zu verstehen gewesen sein mögen, so müssen sie in jedem Falle heute vom Standpunkt der Grundsätze und politischen Ziele des nationalsozialistischen Staates aus aufgefaßt und ausgelegt werden. Dabei liegt auf der Hand, daß im nationalsozialistischen Staate, der von dem Volk und dem völkischen Gemeinschaftsleben mit seinen Ordnungen und Bedürfnissen als der politischen Uratsache ausgeht, jene Bestimmungen nicht dieselbe Bedeutung haben können, die sie im Staat des politischen Liberalismus hatten, der den Einzelnen und dessen „Freiheitsrechte“ gegenüber dem Staat in den Vordergrund stellte. Wenn es schon damals zweifelhaft war, ob Art. 147 nicht bloß objektiv gültige Grundsätze — sei es als Programmsätze, sei es als unmittelbar geltende Rechtsätze — aufstellen wollte, ohne entsprechende Berechtigungen der beteiligten Einzelnen zu schaffen, so ist diese Frage heute unzweifelhaft zu verneinen. Hierbei ist zu bemerken, daß auch in Art. 20 Satz 1 des Programms der NSDAP. der Grundsatz aufgestellt ist, daß der Staat für einen grundlegenden Ausbau des gesamten Volksbildungswesens zu sorgen hat. Auch hiermit ist die Einräumung bestimmter Rechte auf Gründung und Bestand von privaten Schulen unvereinbar. Das Kultministerium nimmt danach mit Recht für sich die Befugnis in Anspruch, über die Zulassung oder Nichtzulassung einer privaten Schule als Ersatz für eine gleichartige öffentliche Schule nach seinem freien Verwaltungsermessen zu entscheiden. Es liegt in der Natur der Sache, daß dabei die Zulassungsfrage in erster Linie unter den in den Schulartikeln der Reichsverfassung bezeichneten Gesichtspunkten geprüft und entschieden

wird. Die Unterrichtsverwaltung ist aber von diesem Standpunkt aus nicht gehindert, auch andere Gesichtspunkte, so die Frage des Bedürfnisses der Privatschulen, in Betracht zu ziehen. Wenn es wirklich die Absicht des Art. 147 Abs. 1 WRVerf. gewesen sein sollte, wie dies die Ländervereinbarung von 1928/30 in § 4 anscheinend angenommen hat, den Bedürfnisnachweis als Voraussetzung für die Genehmigung und den Bestand von Privatschulen auszuschließen, so ist bzw. war diesen damit allerdings eine gewisse tatsächliche Sicherheit für ihr Fortbestehen unabhängig von dem Wechsel der jeweiligen Zahl ihrer Schüler gegeben; aber es kann auch daraus nicht gefolgert werden, daß ihnen ein Recht auf Genehmigung und eine rechtliche Garantie für ihren Bestand habe zugestanden werden sollen. Der Zweck der Ausschließung der Bedürfnisfrage war vielmehr, die Verantwortung für die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Privatschule allein dem Schulunternehmer zu überlassen.

Die Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder von 1928/30 selbst wollte und konnte nur bestimmte Verwaltungsgrundsätze im Verhältnis der Länder zueinander für die Handhabung und Durchführung des Art. 147 Abs. 1 WRVerf. festlegen; sie hat kein objektives Recht und noch weniger entsprechende persönliche Berechtigungen der beteiligten Dritten geschaffen. Übrigens hat sie jetzt durch die Aufhebung der Eigenstaatlichkeit der Länder ihre Bedeutung verloren, wenn sie nicht sogar durch die Entwicklung der Verhältnisse als überholt zu betrachten ist.

b) Das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl vom 20. Juli 1933/10. September 1933 hat den Rechtscharakter eines völkerrechtlichen Vertrags (siehe A. von Weizsäcker, „Völkerrecht“ 1937 S. 60 und 99). Gemäß Art. 4 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141) — sog. Ermächtigungsgesetz —, dessen Geltungsdauer durch das Gesetz des Reichstags vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 105) bis 1. April 1941 verlängert worden ist, bedurfte das Reichskonkordat nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften (vgl. dagegen Art. 45 Abs. 3 WRVerf.). Mit der Ratifikation des Konkordats ist der von den beiderseitigen Vertretern der Vertragsschließenden unterzeichnete Vertragsentwurf als eigene Willenserklärung des Deutschen Reichs bzw. des Heiligen Stuhls anerkannt worden; mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 10. September 1933 ist der Vertrag als solcher in Kraft getreten. Mit der Bekanntmachung der Reichsminister des Auswärtigen und des Innern vom 12. September 1933 wurde das Reichskonkordat als völkerrechtlicher Vertrag veröffentlicht. Er ist dadurch nicht etwa zum Reichsgesetz geworden. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus dem Text der Bekanntmachung und kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Veröffentlichung im Zweiten Teil des Reichsgesetzblattes erfolgt ist. Hätte das Konkordat als Reichsgesetz verkündet werden wollen, dann wäre es bei seiner großen Bedeutung für den katholischen Bevölkerungsteil vermuthlich im Ersten Teil des Reichsgesetzblattes veröffentlicht worden. Das Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats vom 12. Sep-

tember 1933 (RGBl. I S. 625) enthält gleichfalls nichts, was dafür spräche, daß damit dem Konkordat die Eigenschaft als Reichsgesetz gegeben werden sollte, oder daß es diese Eigenschaft bereits habe. Das genannte Gesetz beschränkt sich darauf, den Reichsminister des Innern zu ermächtigen, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonkordats erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Erst durch diese Durchführungsbestimmungen kann innerdeutsches Recht — Reichsrecht — in bezug auf die im Konkordat geregelten Gegenstände entstehen, mit dem gegebenenfalls den einzelnen Beteiligten persönliche Berechtigung und Ansprüche eingeräumt werden. . . usw.

Da bis jetzt Rechtsvorschriften zur Durchführung des Reichskonkordats durch Verordnung des Reichsministers nicht erlassen sind, so können derzeit im innerdeutschen Recht auch noch keine dem Konkordat entsprechenden persönlichen Rechte und Ansprüche Einzelner entstanden sein, und es kann die Rechtsbeschwerdeführerin insbesondere aus dem Art. 25 Abs. 1 RKo. für sich keinen Anspruch darauf herleiten, daß ihre privaten Schulen weiterhin genehmigt und zugelassen bleiben.

Die Rechtsbeschwerdeführerin glaubt von ihrer Voraussetzung aus, daß das Reichskonkordat unmittelbar Reichsrecht geschaffen habe und enthalte, geltend machen zu können, es sei bei der Vereinbarung der Bestimmungen des Art. 25 Abs. 1 übereinstimmender Wille der Vertragsschließenden gewesen, daß die Orden und religiösen Kongregationen auf die Gründung und Führung von Privatschulen im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen ein Recht haben sollen, wobei es wiederum übereinstimmende Annahme beider Teile gewesen sei, daß diese allgemeinen Gesetze, hier also namentlich der Art. 147 Abs. 1 WRVerf., ein solches Recht unter gewissen Bedingungen geben wollen. Da dies der übereinstimmende Ausgangspunkt für die Feststellung dieser Vertragsbestimmung und damit für die Gewährleistung des Bestandes der katholischen Ordenschulen gewesen sei, so könne — so folgert die Rechtsbeschwerdeführerin weiter — nicht von seiten des Kultministeriums jetzt eingewendet werden, die Vorstellung, daß der Staat unter gewissen Umständen zur Zulassung von Privatschulen gezwungen sein solle, sei mit den Grundsätzen des autoritären nationalsozialistischen Staats nicht vereinbar. In diesem Einwand läge eine einseitige Aufhebung des Vertrags, und der Einwand sei um so weniger möglich, als es bereits der nationalsozialistische Staat selbst gewesen sei, der das Reichskonkordat abgeschlossen habe.

Hierzu ist zu sagen:

Eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Art. 25 Abs. 1 RKo. könnte nur auf dem in Art. 33 Abs. 2 daselbst bezeichneten Weg, d. h. im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsteile, maßgeblich gelöst werden. Doch wäre es dem Verwaltungsgerichtshof unbenommen, diese Auslegungsfrage als B o r f r a g e seiner Entscheidung

über den Anspruch und die Beschwerde der Rechtsbeschwerdeführerin zu entscheiden. Dabei müßte es aber gemäß dem oben bei Buchstabe a Ausgeführten als unmöglich ablehnen, mit der Rechtsbeschwerdeführerin anzunehmen, daß das Deutsche Reich beim Abschluß des Konkordats und insbesondere bei der Vereinbarung des Art. 25 Abs. 1 der Ansicht gewesen sei, in den allgemeinen Gesetzen des Reiches, insbesondere in Art. 147 Abs. 1 WRVerf., sei ein — an bestimmte Bedingungen geknüpftes — Recht Einzelner auf Errichtung von Privatschulen vorgesehen. Gerade weil das Konkordat vom Reich als dem nationalsozialistischen Staate abgeschlossen worden ist, müßte jene Annahme als ausgeschlossen betrachtet werden. Der Umstand, daß nach dem Wortlaut in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Orden und religiöse Kongregationen zur Gründung und Führung von Privatschulen „berechtiget“ sein sollen, könnte für die Annahme der Rechtsbeschwerdeführerin nicht als ausreichend angesehen werden. Das Wesentliche des Inhalts dieser Vertragsbestimmung dürfte sein, daß den Orden und religiösen Kongregationen unter den gleichen Bedingungen wie jedem anderen die Haltung von Privatschulen gestattet sein solle. Dies ist auch die Ansicht von *B u t t m a n n*, „Das Konkordat des Deutschen Reichs mit der römisch-katholischen Kirche“ in *Dr. Frants Nationalsozialistischem Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, 2. Aufl. S. 422.

Doch braucht diese Auslegungsfrage hier nicht entschieden zu werden. Wenn, wie oben dargelegt, durch das Reichskonkordat nur vertragsmäßige Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl geschaffen wurden und nicht zugleich auch innerdeutsches Recht entstanden ist, dann können aus ihm allein auch nicht irgendwie und irgendwelche unmittelbare Ansprüche Einzelner, hier der Rechtsbeschwerdeführerin, auf die Zulassung von Privatschulen entnommen werden. Daher wird in dem Schreiben des Kultministeriums vom 6. April 1937 mit Recht darauf hingewiesen, daß der Art. 25 RKO. nicht die Grundlage einer Rechtsbeschwerde bilden könne.

In Art. 23 RKO. ist im Anschluß an Art. 146 WRVerf. von den *ö f f e n t l i c h e n* Schulen, und zwar den Volksschulen, die Rede und ist bestimmt, daß die Beibehaltung und Neueinrichtung der katholischen Bekenntnisschulen gewährleistet bleiben soll. Zu der Frage der Zulassung von *P r i v a t*-schulen gemäß Art. 25 Abs. 1 RKO. hat der Art. 23 keine unmittelbare Beziehung; mit ihm kann daher der Anspruch der Rechtsbeschwerdeführerin nicht gestützt werden.

Hiernach läßt sich ein Recht der Beschwerdeführerin auf Haltung und Fortführung ihrer geschlossenen privaten Schulen nicht erweisen; sie kann also durch die angefochtenen Verfügungen auch nicht in einem solchen Recht verletzt sein. Daher mußte ihrer Rechtsbeschwerde der Erfolg verjagt bleiben.

3. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die Ansetzung der Entscheidungsgebühr beruhen auf Art. 69 Abs. 1 und 2 WRpflG. und Nr. 45 e Ziff. 4 b des Gebührenverzeichnisses zur Landesgebührenordnung vom 22. Dezember 1930 (RGBl. S. 393).

4. Bei der gegebenen Rechts- und Sachlage konnte dem Antrag der Rechtsbeschwerdeführerin auf Anordnung des Aufschubs des Vollzugs der angefochtenen Verfügungen nicht entsprochen werden.

*

Vorstehendes Urteil wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 9. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *B o j u n g a*.

Bekanntmachung. — I E I b 660/37 E III c.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 428.)

486. Gedenken zum Todestag des Dichters Walter Flex.

Am 15. Oktober 1937 jährt sich zum zwanzigstenmal der Tag, an dem Walter Flex für sein Vaterland gefallen ist. Ich ersuche, des jugendlichen Helden und Dichters des Weltkrieges, dem in dem Herzen der gesamten deutschen Jugend ein Ehrenplatz gebührt, in allen mir unterstellten Schulen in würdiger Weise zu gedenken.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 20. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *B o j u n g a*.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen sowie Abteilung für höhere Schulen und Abteilung für Berufs- und Fachschulen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E II a 1821 E III, E IV, E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 432.)

487. Nationaler Spartag am 29. Oktober 1937.

Ich ersuche, in den Schulen auch in diesem Jahr auf die Bedeutung des Nationalen Spartages hinzuweisen.

Über die Werbung anlässlich des Nationalen Spartages haben die Wirtschafts- und Fachgruppen des Kreditgewerbes wie im Vorjahr eine Vereinbarung getroffen, nach der mit meiner Zustimmung auch die Werbung in den Schulen durch die in Betracht kommenden Kreditunternehmen durchgeführt werden wird. Dabei dürfen allgemein in den Schulen Werbemittel verwandt werden, die die Zustimmung des Herrn Reichskommissars für das Kreditwesen gefunden haben. Die Vorführung von Werbefilmen in den Schulen kommt jedoch nicht in Betracht.

Ich verweise im übrigen auf meinen Rund-erlass vom 22. Juli 1936 — E II e 703 — usw. (RMinAmtsblDtschWiss. S. 364).

Der Erlaß wird nur im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 23. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S c h i n t s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E II a 2591 E II e, E III, E IV, E V (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 432.)

Anderere als die genannten Lehrbücher dürfen vorläufig im englischen Unterricht der Mittelschulen nicht benutzt werden.

Berlin, den 15. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E II d 488/37.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 433.)

488. Englische Lehrbücher für die Anfangsklassen der Mittelschulen in Preußen.

Zum Gebrauch in den Anfangsklassen der Mittelschulen in Preußen werden für die Übergangszeit bis zur Neuordnung des mittleren Schulwesens folgende englische Lehrbücher zugelassen:

1. Lern- und Übungsbuch der englischen Sprache für Mittelschulen. Von S c h m i d t - T h e d e - H e n s c h e l. Teil I. Frankfurt a. M. 1937, Verlag Moritz Diesterweg.
2. The New Guide. Englisches Unterrichtswerk für Knaben- und Mädchen-Mittelschulen mit Englisch als erster Fremdsprache. Unter Mitarbeit von Karl K r e t e r bearbeitet von Marie D u v e. Teil I. Frankfurt a. M. 1937, Verlag Moritz Diesterweg.
3. Hirtz Englisches Unterrichtswerk für Mittelschulen. Bearbeitet von Magda H o p p e und Rudolf S a l e w s k y. Teil I. Breslau 1937, Verlag Ferdinand Hirt.
4. My English Reader. Teil I. Englisch als erste Fremdsprache. Mittelschulausgabe. Von Theodor T i s k e n und A. G e r s t u n g. Hannover 1937, Verlag Carl Meyer (Gustav Prior).
5. Teubners Englisches Unterrichtswerk für Mittelschulen. Englisch für Mittelschulen. Von Nikolaus M a a ß e n und Marie W e n z e l. Teil I. Leipzig und Berlin 1937, Verlag B. G. Teubner. (Bestell-Nr. 3901.)
6. Learning English. Von D i n k l e r. Mittelschulausgabe C. Teil I. Leipzig und Berlin 1937, Verlag B. G. Teubner. (Bestell-Nr. 3065.)

Die Genehmigung dieser Lehrbücher ist nur vorläufig. Die endgültige Genehmigung kann erst nach Vorlage und Prüfung der gesamten Unterrichtswerke erfolgen.

Ich ersuche, die Liste der genehmigten Lehrbücher umgehend den Ihnen unterstehenden Mittelschulen mitzuteilen.

Die hiermit genehmigten Lehrbücher können von den Schulleitern eingeführt werden, ohne daß es eines besonderen Antrages bei den Schulaufsichtsbehörden bedarf.

489. Werbung für den Berufsnachwuchs in der Landwirtschaft.

Die Bereitstellung eines zahlenmäßig genügenden und fachlich geeigneten Berufsnachwuchses für die Landwirtschaft und damit für die gegenwärtige und zukünftige Ernährungssicherung unseres Volkes ist dringendes Gebot.

Trotz aller Bemühungen der zuständigen Stellen, insbesondere des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Reichsnährstandes, besteht leider bei den städtischen Jugendlichen noch immer nur sehr geringe Neigung, Berufe in der Landwirtschaft und auf dem Lande zu ergreifen. Aber auch die Jugendlichen vom Lande selbst sind infolge der günstigen Aufnahmebedingungen in den gewerblichen Berufen und infolge des zum Teil bereits hervorgetretenen Mangels an geeigneten Kräften für gewerbliche Berufe nicht in genügendem Maße für den Verbleib auf dem Lande zu gewinnen.

Unter diesen Umständen ist eine verstärkte Werbung für die landwirtschaftlichen Berufe unter den Jugendlichen in der Stadt und auf dem Lande von besonderer Bedeutung. Ich ersuche, die Lehrer aller mir unterstellten Schulen auf diese Aufgabe hinzuweisen und im Sinne meines Erlasses vom 29. Mai 1937 — E II a 1288 E III, E IV, E V, E VI — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 288) in verständnisvoller Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Reichsnährstandes und mit den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter dafür zu werben, daß sich die zur Schulentlassung kommende Jugend mehr als bisher den landwirtschaftlichen Berufen zuwendet. Dabei ist hervorzuheben, daß es nicht nur auf die Zuführung Jugendlicher zu den landwirtschaftlichen Berufen ankommt, sondern auch auf eine gute praktische Ausbildung, die durch theoretische Schulung (Besuch der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) ergänzt wird.

Berlin, den 16. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Preussischen Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schul-

wesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilungen für höheres Schulwesen, Volks- und Mittelschulen sowie Berufs- und Fachschulen) und die Herren Preussischen Regierungspräsidenten. — E II a 2602 E III, E IV, E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 433.)

490. Reise zum Besuch der Oberstufe einer höheren Schule.

Die Durchführung meines Erlasses vom 4. Juni d. Js. — E III a 1090 E II d — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 289) hat zu Anfragen Anlaß gegeben. Zur Klärung und Erläuterung ordne ich folgendes an:

1. Mein Erlaß will den Schülern von Vollanstalten, die aus der O III in die O II b versetzt sind und die Oberstufe nicht besuchen wollen, die Möglichkeit geben, vor Beginn des Oberstufen-Lehrstoffes die Schule zu verlassen.

2. Schüler der U II einer Nichtvollanstalt, die Ostern 1937 sitzengeblieben sind und die Oberstufe einer höheren Schule besuchen wollen, erhalten das Zeugnis zum Besuch der Oberstufe erst Ostern 1938, nachdem der gesamte Stoff der U II durchgearbeitet ist. Wollen sie im Herbst 1937 die Schule verlassen, so ist der Erlaß vom 17. Dezember 1926 — U II 2254 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.=Wew. 1927 S. 10) sinngemäß anzuwenden oder § 5 Ziff. 3 der Ordnung der Schlußprüfung vom 30. April 1928.

3. Falls einzelne Schüler, die im Herbst aus der U II oder der O II b mit dem Zeugnis zum Besuch der Oberstufe abgegangen sind, sich trotzdem später für eine frühestens Ostern 1938 beginnende O II a anmelden, so können sie aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmeprüfung bestehen.

4. Ziff. V 6 meines Auslese-Erlasses behält seine Gültigkeit!

5. Die Schüler der O II b, die die Schule weiter besuchen wollen, erhalten kein besonderes Zeugnis.

6. Die Reise für den Besuch der Oberstufe ist als der bisherigen O II-Reise gleich anzusehen.

Berlin, den 6. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: E h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III a 2083.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 434.)

491. Mitteilungen an Lehrer, die an deutsche Auslandsschulen übertreten wollen.

Das meinem Erlaß vom 2. Januar 1935 — U II C 10199 III — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 23) beigelegte Merkblatt „Mitteilungen an Lehrer, die

an deutsche Auslandsschulen übertreten wollen“ ist in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt, der Auslandsorganisation der NSDAP. und mir neu gefaßt worden. Unter Aufrechterhaltung meiner Erlasse vom 8. Dezember 1934 — R U II C 10199 — und vom 2. Januar 1935 — U II C 10199 III — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 23) füge ich einen Abdruck des neuen Merkblattes bei mit dem Ersuchen, künftig hiernach zu verfahren. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß die Meldungen in dreifacher Ausfertigung (davon eine auf Luftpostpapier) vorzulegen sind.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 9. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III f 1769 E II b.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 434.)

*

Anlage.

Merkblatt

für Volksschullehrer und Studienassessoren, die an deutsche Auslandsschulen übertreten wollen.

(Das in folgendem Gesagte gilt auch für Lehrerinnen und Studienassessorinnen.)

1. Bedingungen.

Für den Dienst an deutschen Auslandsschulen können vom Auswärtigen Amt nur solche Lehrkräfte vorgemerkt werden, die

1. beide Lehrerprüfungen (erste und zweite Prüfung bei Volksschullehrern, wissenschaftliche und pädagogische Prüfung bei Studienassessoren) mit gutem Erfolg abgelegt haben,*)
2. im inländischen Schuldienst fest angestellt sind oder die Befähigung zur endgültigen Anstellung erworben haben,
3. völlig gesund sind und
4. nach ihrer ganzen Persönlichkeit und nationalpolitischen Zuverlässigkeit für eine Verwendung im Ausland geeignet erscheinen.

Sprachkenntnisse erleichtern die Unterbringung, ebenso besonders nachgewiesene Unterrichtserfahrung in den technischen Fächern (Turnen, Musik, Zeichnen oder Werfunterricht).

*) Volksschullehrer aus denjenigen Unterrichtsverwaltungen, in denen zur Zeit eine zweite Lehrerprüfung noch nicht abgelegt zu werden braucht, müssen wenigstens ein Jahr im inländischen öffentlichen Schuldienst tätig gewesen sein. Studienassessoren aus denjenigen Unterrichtsverwaltungen, in denen eine pädagogische Prüfung (Assessorenprüfung) nicht abgelegt zu werden braucht, müssen zu Studienassessoren ernannt worden sein. Auch atademisch gebildete Mittelschullehrer können erst nach Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Volks- oder Mittelschullehrer vorgemerkt werden.

Die Bewerber für eine erstmalige Verwendung im Auslandsschuldienst sollen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Zahl der Stellen, für die auch verheiratete Bewerber in Frage kommen, ist verhältnismäßig gering.

2. Meldung.

Um eine Anstellung an einer deutschen Auslandsschule zu erlangen, ist zunächst eine schriftliche Meldung auf dem Dienstwege an das Auswärtige Amt in Berlin zu richten.

Der Meldung sind in je dreifacher Ausfertigung (davon eine auf Luftpostpapier) beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Angabe der Konfession und der vollständigen Daueranschrift des Bewerbers,
2. beglaubigte vollständige Abschriften der Zeugnisse über die erste und zweite Lehrerprüfung sowie über etwaige sonstige Prüfungen,
3. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über etwaige Teilnahme an Fortbildungskursen, von Tätigkeitszeugnissen u. dgl.,
4. ein Lichtbild,
5. eine Erklärung über die etwaige Zugehörigkeit zur NSDAP. oder ihren Gliederungen und die bisherige Betätigung in ihnen,
6. ein Verzeichnis der folgenden Anschriften:
 - a) des für den Bewerber zuständigen Ortsgruppen- und Kreisleiters der NSDAP.,
 - b) des zuständigen Kreiswalters des NSLB.

Anheimgestellt wird außerdem die Nennung des Lagerführers, falls der Bewerber an einem Schulungslehrgang der NSDAP. oder des NSLB. teilgenommen hat, zweier Parteigenossen, von denen möglichst einer vor der Machtübernahme der NSDAP. beigetreten ist, als Bürgen, sonstiger Amtsträger der NSDAP., ihrer Gliederungen oder des Arbeitsdienstes, unter denen der Bewerber Dienst am Volke geleistet hat.

Ferner ist es wünschenswert, daß die Bewerber angeben, ob sie für bestimmte Unterrichtsfächer eine besondere Befähigung und Erfahrung besitzen.

Das Auswärtige Amt behält sich vor, ein Gesundheitszeugnis eines Amtsarztes, wenn nötig auch über Tropendienstfähigkeit, später anzufordern.

In der Meldung können auch Wünsche auf Verwendung in bestimmten Ländern oder Sprachgebieten ausgesprochen werden, doch empfiehlt es sich, diese Wünsche nicht zu eng zu fassen. Ferner sollte jeder Bewerber deutlich zum Ausdruck bringen, ob er sich nur für Europa oder auch für Übersee zur Verfügung stellt, da in letzterem Falle die Aussichten auf Verwendung wesentlich besser sind. Die Bewerber, die sich gegebenenfalls auch für Übersee zur Verfügung stellen, erfahren bei der Besetzung europäischer Stellen keine Benachteiligung gegenüber denjenigen, die sich nur für Europa vormerken lassen. Die in Betracht kommenden Länder sind im allgemeinen folgende:

in Europa: Dänemark, Finnland, die Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Bulgarien, Jugoslawien, die Türkei und Ungarn;

in Asien: Japan, China, Palästina, Iran;
 in Amerika: Mittel- und Südamerika;
 in Afrika: Ägypten, Ost-, Süd- und Südwestafrika.

Die Meldung verpflichtet nicht zur Übernahme etwa freiverdender Stellen.

3. Vormerkung.

Nach Prüfung der Meldung werden die Bewerber, die zur Verwendung an Auslandsschulen geeignet erscheinen, in der beim Auswärtigen Amt geführten Liste vorgemerkt, worüber ihnen eine Mitteilung zugeht. Es empfiehlt sich, daß die Bewerber bei gelegentlichem Aufenthalt in Berlin sich im Auswärtigen Amt, werktäglich außer Sonnabend, vormittags zwischen 11 und 1 Uhr, persönlich vorstellen, jedoch erst dann, wenn sie die Mitteilung über die erfolgte Vormerkung erhalten haben. Die Vorstellung kann im Reiseanzug erfolgen. Reisekosten können jedoch nicht vergütet werden.

4. Verwendung.

Die Dauer der zwischen Vormerkung und Verwendung liegenden Wartezeit ist ganz unbestimmt. Rückfragen über den Zeitpunkt der Verwendung sind darum zwecklos. Insbesondere ist es nicht statthaft, Anfragen an einzelne Beamte des Auswärtigen Amtes persönlich zu richten. Dagegen ist es erforderlich, daß die Bewerber dem Auswärtigen Amt von einer etwaigen Änderung ihrer Anschrift Mitteilung machen.

Die Verwendung der vorgemerkten Bewerber erfolgt, wenn geeignete Stellen frei werden, nach vorheriger Anfrage des Auswärtigen Amtes bei den in Betracht kommenden Lehrern.

5. Anstellungsverhältnis.

Die deutschen Auslandsschulen sind keine Reichs- oder Regierungsschulen, sondern Gründungen deutscher Schulgemeinden, Schulvereine oder Kirchengemeinden im Ausland. Die Schulangelegenheiten werden nach den Satzungen dieser Gemeinden oder Vereine von den Gemeinde- oder Vereinsvorständen selbständig verwaltet. Durch eine Anstellung an einer deutschen Auslandsschule tritt ein Lehrer mithin nicht in den Reichsdienst, sondern in den Dienst der die Schule unterhaltenden Gemeinde oder Vereinigung. Die Anstellungsverträge werden daher von den Lehrern auch nicht mit dem Auswärtigen Amt, sondern unter Vermittlung des Auswärtigen Amtes mit den Schulvorständen abgeschlossen.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden beträgt an den deutschen Auslandsschulen im allgemeinen für Volksschullehrer 28—30, für Studienassessoren 24—26. Hierzu kommt die Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen sowie vor Beginn und nach Schluß des Unterrichts, Teilnahme und Mitarbeit an den Konferenzen, Schülerausflügen, Schulfeiern u. dgl. Es wird aber erwartet, daß sich die Lehrer auch über den Rahmen ihrer Schularbeit hinaus aktiv als Förderer des Deutschtums durch Mitarbeit

an der Jugend- und Volkstumspflege betätigen. Die Dauer der Verpflichtung beträgt im allgemeinen vier Jahre.

6. Gehalt.

Die Lehrergehälter an den deutschen Auslandsschulen sind je nach den Lebensverhältnissen der Schulorte sehr verschieden, können aber im allgemeinen für Unverheiratete als ausreichend und angemessen bezeichnet werden. Dagegen gestatten sie in der Regel nicht, Ersparnisse zu machen. Es ist daher nicht möglich, Studienschulden in Deutschland abzuführen oder Angehörige zu unterstützen. Bestimmte Angaben über die Höhe des Gehalts werden erst dann mitgeteilt, wenn ein vorgemerktter Lehrer auf eine freie Stelle aufmerksam gemacht wird.

7. Reise.

Die für eine bestimmte Auslandsschule verpflichteten Lehrkräfte erhalten freie Ausreise und nach Ablauf des Vertragsverhältnisses freie Rückreise. Ferner wird ihnen bei der Ausreise in den meisten Fällen ein angemessener Reise- und Ausrüstungskostenzuschuß gewährt. Bei Berufung an überseeische Schulen erfolgt die Belegung der Schiffsplätze in der Regel durch das Auswärtige Amt. Die Verpflegung an Bord ist, von Getränken abgesehen, im Fahrpreis einbegriffen. Gepäc an Bord wird meistens bis zu einem Gewicht von 100 kg frei befördert.

8. Austritt aus dem inländischen Schuldienst und späterer Rücktritt.

Wenn zwischen einer deutschen Schulgemeinde im Ausland und einem Lehrer unter Vermittlung des Auswärtigen Amtes ein Anstellungsvertrag geschlossen worden ist, so bittet das Auswärtige Amt über das Reichserziehungsministerium die Unterrichtsverwaltung desjenigen deutschen Landes, dem der Lehrer angehört, ihm die Übernahme der zu besetzenden Stelle rechtzeitig durch Beurlaubung aus dem inländischen Schuldienst zu ermöglichen.

Das Reichserziehungsministerium trifft Vorsorge, daß den Lehrkräften, die unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen nach ordnungsgemäßer Beurlaubung an eine deutsche Auslandsschule überreten, die im Auslandsschuldienst verbrachte Zeit im Rahmen der jeweils bestehenden Besoldungsgesetze ebenso angerechnet wird, als wenn sie im heimischen öffentlichen Schuldienst beschäftigt gewesen wären. Ferner trifft das Reichserziehungsministerium Vorsorge, daß den im Auslandsschuldienst tätigen Lehrkräften nach der Rückkehr in die Heimat in dienstlicher Hinsicht keine Benachteiligung entsteht.

492. Einsichtnahme in die Studierendenspartei bzw. Studierendenspartei durch die Studentenführer an den deutschen Fachschulen.

Den Studentenführern an den deutschen Fachschulen ist die Einsichtnahme in die Studierendenspartei bzw. Studierendenspartei, die von den Anstaltsverwaltungen geführt werden, im Büro der Fach-

schule gestattet. Diese Regelung darf zu keiner Mehrbelastung des Anstaltsleiters oder seines Büros führen.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 18. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten, die Preussischen Oberbergämter, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E IV 10232 W I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 436.)

493. Prüfungsordnung für Volkswirte, Kaufleute und Handelslehrer.

Nachdem durch meinen Erlass vom 24. März 1937 — Wi 1000 E IV, M (a) — (RMinAmtsbl. S. 187) die Prüfungsordnung für Volkswirte, Kaufleute und Handelslehrer für ganz Deutschland einheitlich festgelegt worden ist, will ich auch die bisher an den Hochschulen in Nürnberg und Mannheim (jetzt Heidelberg) erworbenen Handelslehrerdiplome als den preussischen Diplomen gleichwertig anerkennen. Eines besonderen Antrages auf Anerkennung dieser Diplome im Einzelfalle bedarf es demnach nicht mehr.

Berlin, den 18. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Preussischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — Abschrift an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E IV 11711.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 436.)

b) Für Preußen

Volksbildung

a) Für das Reich

494. Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der Staatlichen Lehrgänge für Volks- und Jugendmusikleiter.

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Reichsjugendführung habe ich am heutigen Tage die als Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der Staatlichen Lehrgänge für Volks- und Jugendmusikleiter erlassen.

Für die Abnahme der Prüfung sind zunächst nur die Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg und die Staatliche Hochschule für Musik in Weimar bestimmt worden.

Die Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 15. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

B o j u n g a.

Bekanntmachung. — V a 2306 (b).

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 436.)

*

Anlage.

Prüfungsordnung

für die Abschlußprüfung der Staatlichen Lehrgänge für Volks- und Jugendmusikleiter.

Allgemeines.

§ 1.

Die Staatlichen Lehrgänge für Volks- und Jugendmusikleiter an den dafür vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Kulturamt der Reichsjugendführung bestimmten Musikhochschulen¹⁾ werden mit einer Prüfung abgeschlossen, für welche die nachstehenden Bestimmungen gelten.

Die Prüfung gibt den Teilnehmern der Lehrgänge Gelegenheit, den Nachweis zu erbringen, daß sie ihrem Können und Wissen nach befähigt sind, Sing- und Spielgruppen aufzubauen und zu führen sowie das volkstümliche Gemeinschaftsmusizieren zu leiten.

Prüfungsausschuß.

§ 2.

Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus dem Direktor der Hochschule als Vorsitzendem, dem vom Direktor mit der Durchführung des Lehrgangs beauftragten Dozenten als stellvertretendem Vorsitzenden, dem Musikreferenten der Reichsjugendführung sowie — nach Bedarf — weiteren bei dem Lehrgang beteiligten, vom Vorsitzenden zu berufenden Lehrkräften der Hochschule.

Zulassung zur Prüfung.

§ 3.

Zur Prüfung sind nur Bewerber²⁾ zugelassen, die an dem einjährigen Lehrgang für Volks- und Jugendmusikleiter ohne Unterbrechung teilgenommen haben. In Ausnahmefällen — bei dem Vorhandensein einer weitgehenden und gründlichen musikalischen

¹⁾ Gegenwärtig Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin und Staatliche Hochschule für Musik in Weimar.

²⁾ Unter „Bewerber“ ist auch „Bewerberin“ zu verstehen.

Vorbildung — kann die Teilnahme am Lehrgang nur während des Wintersemesters als ausreichend angesehen werden. In solchen Fällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

Für alle Mitglieder der HJ. und des BDM. muß der Nachweis über eine mindestens fünf Wochen umfassende eigene Lagerführung oder Lehrtätigkeit an einer Führerschule erbracht werden. Ferner ist der Besuch eines ordentlichen Lehrgangs einer Führerschule oder Führerinnenschule nachzuweisen. In besonderen Fällen, die vom Musikreferenten der Reichsjugendführung zu bestimmen sind, kann der Besuch einer Führerschule erst im Anschluß an die Prüfung erfolgen.

Außerdem müssen die Mitglieder der HJ.-Organisation das Leistungsabzeichen der HJ. und des BDM. erworben haben. Die Prüflinge müssen im Laufe des Wintersemesters den Nachweis erbringen, daß sie ein Singen mit einer Formation und die Gestaltung eines Heimabends durchführen können.

Einteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung.

§ 4.

Die Prüfung hat einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

§ 5.

Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. Gehörbildung (Musikdiktat),
2. Musiklehre.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. Musikkunde,
2. Musikalische Volkskunde,
3. Feier- und Freizeitgestaltung,
4. Formenlehre.

Der praktische Teil der Prüfung befaßt sich mit folgenden Aufgaben:

1. Singen und Sprechen,
2. Instrumentalspiel,
3. Führung von Musiziergruppen:
 - a) Leitung einer Instrumentalgruppe,
 - b) Leitung einer Singgruppe mit oder ohne Beteiligung von Instrumenten.

Forderungen in der Prüfung.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

1. Gehörbildung (Musikdiktat):
 - a) Nachschreiben einer unbekanntem einstimmigen Volksweise oder eines Liedes aus unserer Zeit.
 - b) Nachschreiben eines Satzes in volkstümlicher Zweistimmigkeit.
2. Musiklehre:

Erfindung einer zweiten Stimme zu einer gegebenen Volksweise — vokal oder instrumental —, gegebenenfalls auch eines ein- oder mehrstimmigen instrumentalen Vor- und Zwischenspiels.

§ 7.

Mündliche Prüfung.

1. **Musikfunde:**
Grundfragen der musischen Erziehung. Überblick über die deutsche Musikentwicklung. Die wichtigsten musikalischen Formen und ihre Meister sowie die Bedeutung des musikalischen Schaffens für den Einzelnen und die Nation.
2. **Musikalische Volkskunde:**
Die Musik, insbesondere das Lied, im Brauchtum des Jahres. Kunde vom deutschen Volkslied; Merkmale, Herkunft, Verbreitung und Überlieferung, Form und Inhalt. Kenntnis wichtiger Sammlungen und praktischer Liederbücher. Das neue deutsche Lied.
3. **Feier- und Freizeitgestaltung:**
 - a) Formen einer volkstümlichen Musikpflege. Kenntnis und Nachweis geeigneter Literatur zum Singen und Spielen.
 - b) Aufgaben und Möglichkeiten der verschiedenen Formen des Volkspiels. Schatten- und Puppenspiel. Kenntnis und Nachweis geeigneter Literatur.
 - c) Feierygestaltung: Aufgabe und Aufbau der Feier.
4. **Formenlehre:**
Vokale und instrumentale Grundformen volkstümlicher Musik. Die wichtigsten Formen der künstlerischen Musik.

§ 8.

Praktischer Teil der Prüfung.

1. **Singen und Sprechen:**
 - a) Musikalisch einwandfreies und natürliches Singen von Volksliedern. Ungekünsteltes Sprechen einer Dichtung in sinngemäßer lebendiger Gestaltung. Erzählen von Märchen, Sagen und Geschichten in natürlich fließender Sprache.
 - b) **Sprech- und Singerziehung:**
Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze für eine gesunde, auf den natürlichen Anlagen aufbauende Sprech- und Singerziehung in der Einzel- und Gemeinschaftsunterweisung. Die jugendliche Stimme und ihre Entwicklung zur Erwachsenenstimme.
2. **Instrumentalspiel:**
 - a) Vorspiel eines im Unterricht erarbeiteten Werkes auf dem gewählten Hauptinstrument.
 - b) Bombblattspiel auf Blockflöte oder Laute innerhalb einer kleinen Spielgruppe oder Bombblattspiel auf Signaltrumpeten.
3. **Führung von Musiziergruppen:**
 - a) Mit einer Instrumentalgruppe sind Begleitsätze zu Volksliedern oder kleine selbständige Spielmusiken so zu erarbeiten, daß ein klares und sauberes Klangbild entsteht und der Spieler einen Einblick in das Ganze des Werkes erhält.

- b) Mit einer Singgruppe sind ein- oder mehrstimmige Formen chorischen Singens, wie Kanons, Volksliedfaß und Chorlied alter oder neuer Zeit, zu erarbeiten. Die Mitwirkung von Instrumenten kann dabei Berücksichtigung finden.

Prüfungsergebnis.

§ 9.

Die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgebieten werden mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Genügend“ (3) und „Nicht genügend“ (4) beurteilt.

Auf Grund der Einzelergebnisse stellt der Vorsitzende das Gesamtergebnis fest und erklärt die Prüfung als „bestanden“, „gut bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“. Als nicht bestanden ist die Prüfung anzusehen, wenn auf Grund nicht genügender Einzelergebnisse in mehreren wichtigen Prüfungsgebieten (§ 6 Nr. 1, § 7 Nr. 2 und 3, § 8 Nr. 1 und 2) der Eindruck entsteht, daß der Bewerber nicht das geforderte Können und Wissen besitzt.

Wiederholung der Prüfung.

§ 10.

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist nach einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeit statthaft.

Zeugnis.

§ 11.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem beiliegenden Muster ausgestellt. Es ist durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Musikreferenten der Reichsjugendführung sowie durch die Amtssiegel der Hochschule und des Kulturamts der Reichsjugendführung zu beglaubigen.

Berlin, den 15. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:
B o j u n g a.

*

Muster.**Zeugnis**

über die

**Abschlußprüfung des Staatlichen Lehrgangs für
Volks- und Jugendmusikleiter an der Staatlichen
Hochschule**

(Namen)

geboren am in
hat die für die Teilnehmer des oben bezeichneten
Lehrgangs bestimmte Prüfung für Volks- und
Jugendmusikleiter
vom bis zum abgelegt.

Urteile über die Leistungen in den einzelnen Lehrgebieten.

- Musikkunde
- Musikalische Volkskunde
- Feier- und Freizeitgestaltung
- Musik- und Formenlehre
- Gehörbildung
- Singen und Sprechen
- Instrumentalspiel
- als Hauptinstrument,
- als volkstümliches Instrument,
- als volkstümliches Instrument.

- Signaltrumpete
- Führung einer Instrumentalgruppe
- Führung einer Singgruppe

*

Auf Grund der vorstehenden Ergebnisse hat die Prüfung für Volks- und Jugendmusikleiter bestanden.

(Ort), den 19.....

Prüfungsausschuß.

Der Vorsitzende: Der Musikreferent der Reichsjugendführung:

(Siegel der Hochschule.) (Siegel des Kulturamts der Reichsjugendführung.)

b) Für Preußen

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

495. Pflege der Luftfahrt in den Schulen und Hochschulen.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 15. Februar 1937 — K I b 8711/27. 1. 37 E III — (RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 105) übersende ich in der Anlage die Liste 7 über die von der Prüfstelle für Unterrichts- und Anschauungsgeräte in der Luftfahrt zugelassenen Geräte.

Berlin, den 10. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R r ü m e l.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das

Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin, die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung, die Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, die Hochschulinstitute für Leibesübungen (durch die Herren Universitätskuratoren, bei Köln und Frankfurt a. M. durch das Universitätskuratorium) und die Hochschulinstitute für Leibesübungen der Technischen Hochschulen in Hannover und Aachen (durch den Herrn Rektor). — K I b 8711/20. 8. 37 E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 439.)

*

Anlage.

Liste Nr. 7

der von der Prüfstelle für Unterrichts- und Anschauungsgeräte in der Luftfahrt zugelassenen Geräte.

I. Windstromerzeuger.

Hersteller: Meiser & Mertig, Dresden. Katalog-Nr. 21010 a, h, d. Düsendurchmesser 147 mm. Preis 143 RM.
Das Gerät ist geeignet für höhere Schulen.

II. Meßgeräte.

1. **Großer Lustrundlauf nach Wildermuth.** Hersteller: Physikalische Werkstätten AG., Göttingen. Katalog-Nr. 2483 usw. Preis 198,35 RM.

Das Gerät ist geeignet für höhere Schulen, Berufs- und Fachschulen, Arbeitsgemeinschaften an höheren Schulen und Übungsbetriebe an Fachschulen.

2. **Meßstativ nach Göllnitz.** Hersteller: Max Kohn, Chemnitz. Katalog-Nr. 97037, 97037 a. Preis: Meßstativ 35 RM, Flugmodell mit verstellbaren Rudern 26 RM, zusammen 61 RM.

Das Gerät ist geeignet für Arbeitsgemeinschaften an höheren Schulen und Übungsbetriebe an Fachschulen.

3. **Komponentenwaage.** Hersteller: Louis Preuschhoff, Berlin. Katalog-Nr. 10116/17. Preis mit Widerstandskörpern 53,70 RM.

Das Gerät ist geeignet für höhere Schulen, Fach- und Berufsschulen, Arbeitsgemeinschaften an höheren Schulen und Übungsbetriebe an Fachschulen.

4. **Komponentenwaage.** Hersteller: Louis Preuschhoff, Berlin. Katalog-Nr. 10125/26. Preis mit Widerstandskörpern 55,65 RM.

Das Gerät ist geeignet für höhere Schulen.

III. Geräte zur Sichtbarmachung von Strömungen.

1. **Strömungskanal nach Schütt.** Hersteller: A. Krüß, Hamburg. Katalog-Nr. 6208 a. Preis einschließlich Widerstandskörper 55 RM.

2. **Schleppdrehgerät nach Schütt.** Hersteller: A. Krüß, Hamburg. Katalog-Nr. 6204 a. Preis 5 RM.

Beide Geräte sind geeignet für höhere Schulen, Berufs- und Fachschulen, Arbeitsgemeinschaften an höheren Schulen und Übungsbetriebe an Fachschulen.

3. **Modell zur Darstellung des Magnuseffektes zur Schleppwanne** (Katalog-Nr. 37429). Hersteller: Lehbolds Nachf. AG., Köln. Katalog-Nr. 37431. Preis 8 RM.

Das Gerät ist geeignet für alle Schulsysteme.

IV. Demonstrations- und Anschauungs- geräte.

1. **Kosmos-Arbeitsgerät „Flugphyfit“ mit Windkanal mit Universalmotor.** Hersteller: Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Ohne Katalog-Nr. Preis des Gerätes 62 RM, des Windkanals 40 RM, zusammen 102 RM.

Das Gerät ist geeignet für Volksschulen, Aufbaulklassen der Volksschulen, Mittelschulen, höhere Schulen.

2. **Flugzeugmodell nach Thor.** Hersteller: Max Kohl AG., Chemnitz. Katalog-Nr. 97080. Preis 95 RM.

Das Gerät wird zugelassen, ist jedoch für Unterrichtszwecke entbehrlich.

3. **Flugzeugmodell.** Hersteller: Max Kohl AG., Chemnitz. Katalog-Nr. 97035 und 97036 a. Preis des Modells mit Kugelspitze 30 RM.

Das Gerät wird zugelassen, ist jedoch für Unterrichtszwecke entbehrlich.

4. **Flugzeugmodell mit Trimmungsflößen.** Hersteller: Max Kohl AG., Chemnitz. Katalog-Nr. 97035 a und 97036 a. Preis des Modells mit Kugelspitze 43 RM.

Das Gerät wird zugelassen, ist jedoch für Unterrichtszwecke entbehrlich.

5. **Polarcurvenlichtschreiber nach Göllnich.** Hersteller: Max Kohl AG., Chemnitz. Katalog-Nr. 97079 usw. Preis mit Zubehör ohne Batterien 72 RM.

Das Gerät ist geeignet für höhere Schulen, Fach- und Berufsschulen, Arbeitsgemeinschaften an höheren Schulen und Übungsbetriebe an Fachschulen.

6. **Modell einer Pilotballon-Flugbahn.** Hersteller: Gebr. Höpfer, Berlin. Ohne Katalog-Nr. Preis 28 RM.

Das Gerät wird zugelassen, ist jedoch für Unterrichtszwecke entbehrlich.

7. **Metallflugzeug mit Steuerwerk.** Hersteller: Markes & Co., Lüdenscheid. Ohne Katalog-Nr. Preis: Baukasten 11 RM, fertiges Modell 12,50 RM.

Das Gerät ist geeignet für alle Schulsysteme.

8. **Dux-Unterrichtstafel.** Hersteller: Markes & Co., Lüdenscheid. Ohne Katalog-Nr. Preis für Unterrichtstafel 9 RM, für farbige Diapositiv 8,50 RM.

Geeignet für alle Schulsysteme.

9. **Kreiselnwendezeiger nach Reutel.** Hersteller: A. Krüß, Hamburg. Katalog-Nr. 6303. Preis 42 RM.

Das Gerät ist geeignet für Arbeitsgemeinschaften an höheren Schulen und Übungsbetriebe an Fachschulen.

10. **Querneigungsmesser nach Reutel.** Hersteller: A. Krüß, Hamburg. Katalog-Nr. 6301. Preis 25 RM.

Das Gerät ist geeignet für Arbeitsgemeinschaften an höheren Schulen und Übungsbetriebe an Fachschulen.

11. **Wendezeiger für Flugzeuge.** Hersteller: Max Kohl AG., Chemnitz. Katalog-Nr. 97090. Preis 35 RM.

Das Gerät ist geeignet für Arbeitsgemeinschaften an höheren Schulen und Übungsbetriebe an Fachschulen.

12. **Fliegerhorizont-Modell.** Hersteller: Max Kohl AG., Chemnitz. Katalog-Nr. 97091. Preis 45 RM.

Das Gerät ist geeignet für Arbeitsgemeinschaften an höheren Schulen und Übungsbetriebe an Fachschulen.

b) Für Preußen

Sonstiges

496.

Berichtigung.

Auf Seite 409/1937, linke Spalte, Reihe 21/22 muß es heißen:

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsfinanzminister:

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
a) Reich und Preußen			
Für das Reich:			
Reise zum Besuch der Oberstufe einer höheren Schule. Vom 6. September 1937	434	Einsichtnahme in die Studierendenliste bzw. Studierendenlisten durch die Studentenfürher an den deutschen Fachschulen. Vom 18. September 1937	436
Schließung privater Schulen. Vom 9. September 1937	428	Prüfungsordnung für Volkswirte, Kaufleute und Handelslehrer. Vom 18. September 1937	436
Mitteilungen an Lehrer, die an deutsche Auslandsschulen übertreten wollen. Vom 9. September 1937	434	Winterhilfswerk 1937/38. Vom 20. September 1937	424
Pflege der Luftfahrt in den Schulen und Hochschulen. Vom 10. September 1937	439	Organisatorische Erfassung der nichtbeamteten Führer von Betrieben, die unter das ADGD. fallen. Vom 20. September 1937	425
Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Vom 14. September 1937	423	Zugehörigkeit von Beamten zur Schlaraffia. Vom 20. September 1937	426
Englische Lehrbücher für die Anfangsklassen der Mittelschulen in Preußen. Vom 15. September 1937	433	Gedenken zum Todestag des Dichters Walter Flex. Vom 20. September 1937	432
Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der staatlichen Lehrgänge für Volks- und Jugendmusikleiter. Vom 15. September 1937	436	Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Vom 22. September 1937	426
Werbung für den Berufsnachwuchs in der Landwirtschaft. Vom 16. September 1937	433	Besuch von Privatschulen durch Kinder von Beamten. Vom 22. September 1937	426
Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke des Nationalsozialistischen Fliegerkorps. Vom 18. September 1937	423	Spenden zum Winterhilfswerk 1937/38. Vom 23. September 1937	427
Erb- und rassenkundliche Untersuchungen beim Abstammungsnachweis. Vom 18. September 1937	424	Nationaler Spartag am 29. Oktober 1937. Vom 23. September 1937	432
		Bekanntgabe von Stellen an die Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen. Vom 24. September 1937	427
		Berichtigung	440
		b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
		Keine Erlasse	